

Von: "PLESSIN Adrian" <adrian.plessin@ktn.gv.at>

Datum: 15. April 2026

An: "'i.wirth@gmx.at'" <i.wirth@gmx.at>

Cc: "Abt7 Post" <Abt7.Post@ktn.gv.at>

Betreff: AW: AW: Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen

Sehr geehrte Frau Wirth!

Ich darf Ihre Anfrage gerne nochmals beantworten, denn ein guter Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern ist mir in der Führung der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort ein wichtiges Anliegen. Angesichts der Fülle an täglichen Schreiben bitte ich Sie um Verständnis für die gebotene Kürze, doch es scheinen ein paar Missverständnisse über die Aufgaben der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort bei diesem Projekt und die Strukturierung des behördlichen UVP-Verfahrens vorzuliegen, die ich gerne aufklären möchte:

1. Zu Ihrer Frage, weshalb die angefragten Unterlagen bei der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort nicht vorliegen: Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort die 380-kV-Übertragungsleitung nicht plant, projektiert oder errichtet, sondern dies ausschließlich durch die APG und die KNG erfolgt. Diese Projektplanungen erfolgen auch nicht im Auftrag des Landes Kärnten, weshalb in der Abteilung 7 keine Informationen zu den Planungen oder Planungsentscheidungen oder -varianten, wie von Ihnen angefragt, vorliegen und der Projektwerber solche auch während der Planungsphase nicht vorzulegen hat. Die Abteilung 7 wird als UVP-Behörde tätig und hat erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 5 UVP-G das eingereichte Projekt zu beurteilen, weshalb ich Sie darauf hingewiesen habe, dass eine Vielzahl der angefragten Informationen, wenn überhaupt, auch erst mit der Einreichung des Projekts mit dem Genehmigungsantrag der Behörde vorliegen werden. Da die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort das Projekt nicht plant, verfügen wir aktuell auch nicht über Informationen für „typische vorbereitende Entscheidungsgrundlagen“.
2. Zu Ihrer Frage nach bereits vorliegenden Unterlagen: Ich bitte Sie um Verständnis, dass das UIG eine derart pauschale Anfrage, welche umweltrelevanten Informationen überhaupt vorliegen, in dieser Form nicht vorsieht. Ungeachtet dessen darf ausgeführt werden, dass wie bereits erwähnt, der Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort ein Plan der Korridorvarianten zur Grobtrassenplanung im Rahmen der Darstellung der Grundzüge des Vorhabens vorliegt, welcher jedoch auch im Portal der APG öffentlich verfügbar ist, der jedoch offenbar bereits durch weitere Detailplanungen der APG (laut Medieninformationen) überholt ist. Weitere Informationen zur Trassenplanung oder zur Entscheidungsfindung, wie bspw. auch heute medial durch den Projektwerber präsentiert, liegen der ha. Abteilung nicht vor. Ein rein methodischer Austausch zu Aspekten der Fachbereiche nach § 4 UVP-G ist erfolgt. Zur vorliegenden Studie zur Energiestrategie, welche jedoch nicht im Zusammenhang mit dem Vorhaben steht, wird auf das Mail vom 14.04. verwiesen. Derzeit wird auf die

Zurverfügungstellung hingewirkt und werden allfällige Rechte Dritter dafür geprüft und wird auf die deshalb angekündigte Fristerstreckung gem. § 5 Abs 6 UIG verwiesen.

3. Zu Ihrer Frage nach Grundlagen für die aktuelle Beurteilung durch das Land: Es wird auf Frage 1 verwiesen. Derzeit ist das Projekt in der Planungsphase durch APG und KNG. Eine Prüfung durch die UVP-Behörde erfolgt erst mit der Einreichung des Genehmigungsantrages durch die Projektwerber.
4. Zu Ihrer Frage nach vorbereitenden Analysen und Einschätzungen zum Bedarf, zu möglichen Umweltauswirkungen etc: Erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem UVP-G wird die Projektwerberin eine Umweltverträglichkeitserklärung der Behörde vorzulegen haben, welche Sachverständigengutachten in über 20 Fachbereichen zu umfassen haben wird. Diese bilden die Grundlagen der von Ihnen angefragten Informationen und werden durch die UVP-Behörde geprüft und bewertet.

Abschließend halte ich fest, dass ich Ihnen lediglich Auskünfte und Informationen für die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort erteilt kann, jedoch mangels Zuständigkeit nicht für das gesamte Amt der Kärntner Landesregierung. Nachdem der ha. Abteilung nicht bekannt ist, ob und wenn ja, welche Informationen in anderen Organisationseinheiten zu Ihrer Anfrage vorhanden sind, ist keine Weiterleitung durch die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort gem. § 5 Abs 2 UIG möglich.

Für die Zuständigkeit der ha. Abteilung werden Sie natürlich eine Erledigung erhalten, zu anderen Abteilungen bitte ich Sie, mit der Landesamtsdirektion in Kontakt zu treten und den Status Ihrer Erledigung do. anzufragen.

Ich hoffe, damit etwas zur Aufklärung der Sachlage beigetragen zu haben und weshalb für Sie und Ihre Anfrage an die Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort die Einreichung zur UVP des Projekts durch die APG der relevante Zeitpunkt sein wird. Lediglich informativ darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass die gesamten Unterlagen zum Projekt und die Umweltverträglichkeitserklärung im Rahmen der UVP auch öffentlich und transparent zur Einsicht aufgelegt werden.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Adrian Plessin

Mag. Adrian Plessin, Bakk. LL.M. CSE

Abteilungsleiter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort